**Zeitschrift:** Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Nouvelles /

Association des Bibliothécaires Suisses

**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare

**Band:** 12 (1936)

Heft: 8

Werbung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

je nach Die Prügungen finden jährlich einmal im Frühling statt und den Umständen in Basel, Bern, Genf oder Zürich. zwar

Die Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt, die

gefunden haben, wieder in die Prüfungskommission gewählt werden. Prüfungen zu wahren, wird jedes Jahr, in welchem eine Prüfung statt-Jahren keine Prüfungen stattfinden. Um die Gleichmässigkeit der drei Jahre, resp. 4 oder mehr Jahre, falls in einem oder in mehr glied kann erst nach Ablauf von drei Jahren, in denen Früfungen stattgefunden hat, eines der Mitglieder ersetzt. Das ausscheidende von der Generalversammlung gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt drei Mitgliedern besteht, von denen eines vom Vorstand und zwei

Der Leiter der Bibliothek, an der der Prüfling sein Volontariat

absolviert hat, wohnt der Prüfung bei. Ist er Mitglied der Prüfungs kommission, so muss er für die Prüfung vom Vorstand ersetzt werden.

Präsident der Prüfungskommission ist das vom Vorstand gewählte

Die Prüfungskommission stellt dem Prüfling nach bestandener

Prüfung ein entsprechendes Zeugnis aus

Die vom Prüfling zu entrichtende Gebühr fällt der Vereinskasse

zu. Diese trägt die Kosten der Prüfung

Beiträge um je Fr. 5.- zu ersuchen. Bibliotheken sind um Erhöhung ihrer jährlichen freiwilligen

## Vorbedingungen zur Zulassung zur Prüfung.

Kandidaten haben vorzulegen:

- sprechende Vorbildung. Zeugnis über abgeschlossene Sekundarschulbildung oder
- Ein Zeugnis über ein Volontariat an einer der Bibliotheken, die sich verpflichtet haben, ihre Volontäre auf Grund des von der ses Volontariats muss im Minimum ein Jahr betragen. V.S.B. aufgestellten Studienprogramms auszubilden. Die Dauer die-

Ferner wird von den Kandidaten verlangt:

- 1. Genügende Kenntnis einer zweiten Landessprache.
- Gute Bibliothekhandschrift.
- Sauberes Waschinenschreiben.
- Selbständige Erledigung einfacher Korrespondenz in der Mutter-
- Erlegung einer Prüfungsgebühr von Fr. 20. -.

Programms, das in keinem Punkt unter unserem Programm steht, dass gangszeugnis der Anstalt, Abteilung für Sekretär-Bibliothekarinnen, ihren Prüfungen beiwohnen zu lassen, znerkennt die V.S.B. das Absie eine einjährige praktische Tätigkeit an einer Bibliothek ver-langt, und dass sie sich bereit erklärt, einen Vertreter der V.S.B. einen zweijährigen theoretischen Unterricht verlangt auf Grund eines Mit Rücksicht darauf, dass die Ecole sociale pour femmes in Genf Ausweis zur Anstellung im mittleren Dienst.